S 13 SO 2621/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Berücksichtigung des Wertes eines Nießbrauchs (Wohnrechts) bei Veräußerung der Immobilie, an der der Nießbrauch bestand (zur Frage des wirtschaftlichen Wertes vergleiche auch Senatsurteil vom 13. April 2022 – L 2 SO 3659/20 -)
Normenkette	SGB 12 § 61 SGB 12 § 82 SGb 12 § 90 BGB § 1019 BGB § 1090 BGB § 1093

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 SO 2621/21
Datum	14.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 142/23
Datum	14.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 14.Â Dezember 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten steht die GewÃ¤hrung von Hilfe zur Pflege im Zusammenhang mit ungedeckten Heimkosten im Streit.

Der 1928 geborene KlÃ¤ger ist verwitwet und hat eine Tochter aus erster Ehe und einen Sohn (L1) aus zweiter Ehe. Er leidet an Demenz und ihm ist von der BKK 24-Pflegekasse mit Bescheid vom 13.Â Juli 2020 seit 1.Â Juni 2020 PflegegradÂ 4 zuerkannt; davor war dem KlÃ¤ger PflegegradÂ 3 zuerkannt. Seit 31.Â August 2019 (Heimvertrag vom 28.Â August 2019) ist der KlÃ¤ger vollstationÃ¤r im Pflegeheim Haus E1 der Stiftung Haus L2 in A1 untergebracht. Im Mai 2020 fiel dafÃ¼r ein Kostenaufwand von 2.775,95Â â¬ (4.037,95Â â¬ abzÃ¼glich der Leistungen der Pflegekasse in HÃ¶he von 1.662,00Â â¬), im Juni 2020 ein Kostenaufwand in HÃ¶he von 2.790,45Â â¬ (4.052,45Â â¬ abzÃ¼glich der Leistung der Pflegekasse in HÃ¶he von 1.262,00Â â¬) und im Juli 2020 wiederum 2.775,95Â â¬ (4.037,95Â â¬ abzÃ¼glich der Leistung der Pflegekasse in HÃ¶he von 1.262,00Â â¬) an. Der KlÃ¤ger erhielt 2020 Alters- und Witwenrenten in HÃ¶he von 1.222,19Â â¬ und 464,79Â â¬ netto monatlich sowie eine Betriebsrente in HÃ¶he von 909,26Â â¬. Die Alters- und Witwenrenten bezog er bis einschlieÃlich 30.Â Juni 2020 in gleicher HÃ¶he. Die Betriebsrente erhÃ¶hte sich ab Januar 2020 auf 921,48Â â¬. Ab 1.Â Juli 2020 bezog der KlÃ¤ger Alters- und Witwenrenten in HÃ¶he von 1.264,33Â â¬ und 480,84Â â¬ netto monatlich sowie eine Betriebsrente in HÃ¶he von 950,33Â â¬ netto monatlich.

Am 8.Â November 1995 schloss der KlÃ¤ger mit seiner zweiten Ehefrau einen Erbvertrag, mit dem die Ehefrau den Sohn als Alleinerben einsetzte (Â§Â 2) und dem KlÃ¤ger den Niesbrauch an ihrem gesamten Nachlass vermachte (Â§Â 3 Abs.Â 1). Der KlÃ¤ger wurde zum Testamentsvollstrecker ernannt mit der Aufgabe, sich den Niesbrauch am Nachlass zu verschaffen (Â§Â 5). Am 10.Â November 2015 verstarb die zweite Ehefrau des KlÃ¤gers. Im Nachlass war das GrundstÃ¼ck W1 in O1, in dem der KlÃ¤ger bis zu seinem Wechsel in das Haus E1 lebte. Der KlÃ¤ger nahm das Amt des Testamentsvollstreckers an (ErklÃ¤rung vom 23.Â Januar 2016) und legte dies am 7.Â Oktober 2019 nieder. Eine Grundbucheintragung des Niesbrauchs erfolgte nicht. Die laufenden Kosten des GrundstÃ¼cks trug der KlÃ¤ger bis zum Verkauf.

Am 27.Â Februar 2020 verkaufte der Sohn des KlÃ¤gers das GrundstÃ¼ck in O1 fÃ¼r 269.000,00Â â¬; dieser Betrag ist beim Sohn des KlÃ¤gers noch vorhanden.

Am 21.Â Juni 2020 beantragte der KlÃ¤ger Hilfe zur Pflege. Der Sohn des KlÃ¤gers gab mit Schreiben vom 2.Â August 2020 an, seinem Vater sei der Niesbrauch auf Lebenszeit am gesamten Nachlass zugewendet worden. Er habe daher bis zu seinem Umzug ins Pflegeheim am 31.Â August 2019 mietfrei im Haus gewohnt. Der Nachlass bestehe nun nur noch aus dem VerkaufserlÃ¶s des Hauses, sodass sich der Niesbrauch nach dem Verkauf des Hauses nur auf die Zinsen des VerkaufserlÃ¶ses beziehe und aufgrund der derzeitigen Zinspolitik wertlos sei.

Mit Bescheid vom 8.Â Februar 2021 (in der Akte des Beklagten datiert auf den 14.Â MÃ¤rz 2022 â den Zeitpunkt des Ausdrucks der digitalen Akte auf gerichtliche Anforderung -) lehnte der Beklagte den Antrag ab. Der KlÃ¤ger habe

Anspruch auf den Niesbrauch, der nicht auf die Zinsen des VerkaufserlÃ¶ses beschrÃ¤nkt sei. Er bestimme sich nach dem Wert der Wohnung/Mietzins und der Lebenserwartung. Damit kÃ¶nne der KlÃ¤ger den fehlenden Betrag von 308,44Â â¬ mtl. decken.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 8. MÃ¤rz 2021 Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, die Geltendmachung des Niesbrauchs sei verjÃ¤hrt. Die Wohnung sei nicht vermietbar gewesen.

Auf den Hinweis des Beklagten, dass das NieÃbrauchsrecht tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt worden sei, da der KlÃ¤ger das Haus bewohnt habe, trug der KlÃ¤ger weiter vor, er habe in dem Haus schon seit 1973 gewohnt, also vor dem Erbfall. Allein die Tatsache, dass er nicht ausgezogen sei, sprÃ¤che nicht dafÃ¼r, dass das VermÃ¤chtnis ausgeÃ¼bt worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.Â Juli 2021 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei nicht bedÃ¼rftig, da er vorrangig geltend zu machende AnsprÃ¼che aus einem NieÃbrauchsrecht bzw. einer Schenkung habe. Durch das VermÃ¤chtnis werde nach Â§Â 274 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) fÃ¼r den Bedachten das Recht begrÃ¼ndet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern. Der Sohn des KlÃ¤gers sei deshalb nach dem Erbvertrag verpflichtet gewesen, dem KlÃ¤ger den Niesbrauch entsprechend einzurÃ¤umen. TatsÃ¤chlich habe der Sohn den Niesbrauch auch eingerÃ¤umt. Mit Schreiben vom 2.Â August 2020 habe er erklÃ¤rt, aufgrund des Erbvertrages habe dem Vater ein Niesbrauch auf Lebenszeit zugestanden. Er habe deshalb bis zum Umzug im Heim mietfrei im Haus gewohnt. Als NieÃbraucher, so die Aussage des Sohnes, stehe dem Vater die Nutzung, also die ZinsertrÃ¤ge, aus dem VerkaufserlÃ¶s zu. Denn er habe das Recht an der Nutzung des Hauses wahrgenommen und auch, wie bei einem Niesbrauch Ã¼blich, die Nebenkosten fÃ¼r Wasser/Abwasser und Strom nicht nur bis zum Einzug ins Heim, sondern darÃ¼ber hinaus bis zum Verkauf bzw. Ãbergabe des Hauses bezahlt. FÃ¼r die Annahme eines VermÃ¤chtnisses gelte Â§Â 2180 BGB. Der KlÃ¤ger habe das NiesbrauchvermÃ¤chtnis durch konkludentes Verhalten gegenÃ¼ber dem Sohn und Erben durch Entgegennahme des zugewendeten Rechts angenommen und damit eine WillenserklÃ¤rung durch schlÃ¼ssiges Verhalten bewirkt. Die Annahme bedÃ¼rfe auch keiner bestimmten Form oder Frist. Deshalb habe der KlÃ¤ger einen geldwerten Anspruch aus dem NieÃbrauchsrecht. Die Auswertung habe eine vergleichbare ortsÃ¼bliche Miete von 569,86Â â¬ ergeben. Alternativ komme auch eine Berechnung des Kapitalwerts anhand der Sterbetafel zum Kapitalwert einer lebenslÃ¤nglichen Nutzung ab 1.Â Januar 2020 in Betracht. Daraus errechne sich ein NieÃbrauchsrecht in HÃ¶he von 23.387,04Â â¬. In beiden Alternativen kÃ¶nne der monatliche Fehlbetrag von 308,44Â â¬ gedeckt werden bzw. bestÃ¼nde wegen VermÃ¶gens kein Anspruch.

Am 26.Â August 2021 hat der KlÃ¤ger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, welches diese mit Beschluss vom 13.Â Oktober 2021 an das Sozialgericht Ulm (SG) verwiesen hat.

Der KlÃ¤ger hat vorgebracht, er habe das NieÃ□brauchsrecht nie geltend gemacht, auch nicht durch konkludentes Verhalten und es sei ihm auch nie eingerÃ¤umt worden. Allein das weitere Bewohnen einer vermÃ¤chtnisweise zugewandten Wohnung stelle keine Annahme eines VermÃ¤chtnisses dar. Zum jetzigen Zeitpunkt kÃ¶nne er das VermÃ¤chtnis nicht mehr geltend machen, da der Anspruch verjÃ¤hrt sei. Sein Sohn habe ihn nur in den RÃ¤umen geduldet. Schon von jeher habe er die laufenden Kosten getragen. Aufgrund des Zustandes sei die Immobilie auch nicht vermietbar gewesen.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Der KlÃ¤ger habe bereite Mittel zur Begleichung der Pflegeheimkosten zur VerfÃ¼gung. Den Niesbrauch habe er mit sich selbst vereinbaren kÃ¶nnen, indem er in dem Haus wohnen geblieben sei. Mit dem Verkauf des GrundstÃ¼cks sei der KlÃ¤ger seiner AnsprÃ¼che verlustig gegangen, sodass der Sohn zum Ausgleich verpflichtet sei. Der ErlÃ¶s sei noch vorhanden. Rein vorsorglich sei auch eine SchenkungsrÃ¼ckforderung mÃ¶glich.

Mit Gerichtsbescheid vom 14.Â Dezember 2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der Bescheid des Beklagten vom 8.Â Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.Â Juli 2021 sei rechtmÃ¤Ã□ig und verletze den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Er habe keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Der Anspruch bestimme sich nach Â§Â 19 Abs.Â 3 i.V.m. Â§Â§Â 61 ff. ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII) ab der seit 1.Â Januar 2017 geltenden Fassung. Hilfe zur Pflege wÃ¼rde geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjÃ¤hrig und unverheiratet seien, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten sei. GemÃ¤Ã□ Â§Â 61 SatzÂ 1 SGBÂ XII hÃ¤tten Personen, die pflegebedÃ¼rftig im Sinne des Â§Â 61a SGBÂ XII seien, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten sei, dass sie die fÃ¼r die Hilfe zur Pflege benÃ¶tigten Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbrÃ¤chten. Der KlÃ¤ger, der in PflegegradÂ 4 eingestuft und dement sei, sei pflegebedÃ¼rftig. Er habe auch Anspruch auf Pflege in stationÃ¤ren Einrichtungen nach Â§Â 65 SGBÂ XII, da hÃ¤usliche oder teilstationÃ¤re Pflege nicht mehr mÃ¶glich sei. Dies sei zwischen den Beteiligten auch unstreitig. Vom eigenen Einkommen kÃ¶nne der KlÃ¤ger seinen Bedarf nicht vollstÃ¤ndig ausreichend decken. Der KlÃ¤ger habe aber verwertbares VermÃ¶gen, sodass ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nicht bestehe. GemÃ¤Ã□ Â§Â 90 Abs.Â 1 SGBÂ XII sei das gesamte verwertbare VermÃ¶gen einzusetzen. VermÃ¶gen seien alle beweglichen und unbeweglichen GÃ¼ter und Rechte in Geld oder Geldeswert; umfasst wÃ¼rden auch Forderungen bzw. Anspruche gegen Dritte. Ob VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde im Sinne der gesetzlichen Regelung verwertbar seien, beurteile sich unter rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Gesichtspunkten; der VermÃ¶gensinhaber mÃ¼sse Ã¼ber das VermÃ¶gen verfÃ¼gen dÃ¼rfen, aber auch verfÃ¼gen kÃ¶nnen. Beide Aspekte verlangten darÃ¼ber hinaus eine BerÃ¼cksichtigung des zeitlichen Moments: Der VermÃ¶gensinhaber verfÃ¼ge nicht Ã¼ber bereite Mittel, wenn er diese nicht in angemessener Zeit realisieren kÃ¶nne. VermÃ¶gen im Sinne des Â§Â 90 Abs.Â 1

SGBÂ XII kÃ¶nnten auch Forderungen bzw. AnsprÃ¼che jeglicher Art sein. Allerdings mÃ¼ssten diese ebenfalls verwertbar im Sinne von Â§Â 90 SGBÂ XII sein. Verwertbar sei VermÃ¶gen grundsÃ¤tzlich dann, wenn es in angemessener Zeit zur Bedarfsdeckung als bereite Mittel zur VerfÃ¼gung stehe. Die Verwertung von VermÃ¶gen sei generell unmÃ¶glich, wenn eine VerwertungsmÃ¶glichkeit nicht absehbar, d.h. wenn vÃ¶llig ungewiss sei, wann eine fÃ¼r die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintrÃ¤te. Verwertbarkeit von VermÃ¶gen kÃ¶nne nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur dann angenommen werden, wenn der Berechtigte in der Lage sei, die Verwertung innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln â autonom â herbeizufÃ¼hren. Auf die Frage bereite Mittel komme es nur dann nicht an, wenn der Einsatz von VermÃ¶gen aufgrund einer Willensentscheidung des zur Verwertung Verpflichteten unterbleibe.
Der KlÃ¤ger habe gegen seinen Sohn einen Schadensersatzanspruch, nachdem der Anspruch auf VermÃ¤chtniserfÃ¼llung nach Â§Â§Â 2147, 2174 BGB untergegangen sei. Durch das VermÃ¤chtnis werde fÃ¼r den Bedachten gemÃ¤Ã Â§Â 2174 BGB das Recht begrÃ¼ndet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern. Nach dem vorliegenden Erbvertrag sei der Sohn des KlÃ¤gers als Alleinerbe eingesetzt und dem KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich als VermÃ¤chtnis der Niesbrauch an dem gesamten Nachlass eingerÃ¤umt worden. Zudem sei der KlÃ¤ger als Testamentsvollstrecker genannt worden. Dieses VermÃ¤chtnis habe der KlÃ¤ger konkludent angenommen. Die Annahme eines VermÃ¤chtnisses sei eine formfreie, empfangsbedÃ¼rftige WillenserklÃ¤rung. Sie mÃ¼sse dem Beschwerten als ErklÃ¤rungsempfÃ¤nger zugehen. Wer Beschwerter sei, ergebe sich aus den Â§Â§Â 2147, 2161, 2191 BGB. Die ErklÃ¤rung kÃ¶nne auch gegenÃ¼ber einem BevollmÃ¤chtigten, dem Nachlasspfleger oder einem Testamentsvollstrecker (Â§Â 2213 Abs.Â 1 BGB) abgegeben werden, sofern das VermÃ¤chtnis diesen Personen gegenÃ¼ber geltend gemacht werden kÃ¶nne. Die AnnahmeerklÃ¤rung mÃ¼sse nicht ausdrÃ¼cklich abgegeben werden, sondern kÃ¶nne sich aus den UmstÃ¤nden â insbesondere aus der Annahme des VermÃ¤chtnisgegenstandes â ergeben. Zwar verweise der KlÃ¤ger zu Recht darauf, dass Voraussetzung fÃ¼r die Annahme einer konkludenten ErklÃ¤rung sei, dass aus dem damaligen Verhalten des KlÃ¤gers mit der erforderlichen Sicherheit auf einen rechtsverbindlich geÃ¤uÃerten Willen zu schlieÃen sei. So kÃ¶nne in der Inanspruchnahme eines VermÃ¤chtnisses ein Indiz fÃ¼r eine stillschweigend erfolgte Annahme liegen. Allein das Weiterbewohnen einer vermÃ¤chtnisweise zugewandten Wohnung genÃ¼ge aber noch nicht. Denn es mÃ¼sse der sichere Schluss auf eine bewusste Annahme bzw. Inanspruchnahme der Wohnung als VermÃ¤chtnisgegenstand mÃ¶glich sein. Vorliegend habe der KlÃ¤ger nicht nur eine unwesentliche Zeit, nÃ¤mlich mehrere Jahre bis zu seiner Heimunterbringung, das Haus weiter bewohnt, sondern darÃ¼ber hinaus sich die Position des Testamentsvollstreckers tatsÃ¤chlich verschafft (ErklÃ¤rung vom 23.Â Januar 2016) und damit, da er von den BeschrÃ¤nkungen des Â§Â 181 BGB befreit gewesen sei, sich selbst gegenÃ¼ber und auch dem Sohn gegenÃ¼ber konkludent die Annahme des VermÃ¤chtnisses erklÃ¤rt. Ein wesentlicher weiterer Umstand sei, dass der KlÃ¤ger â weiter â alle laufenden Kosten des GrundstÃ¼cks getragen habe. Mit diesem konkludenten Verhalten habe er ebenfalls seinen Annahmewillen geÃ¤uÃert. Hinzu komme, dass der Sohn des KlÃ¤gers selbst davon ausgegangen

sei, dass der KlÃ¤ger das VermÃ¤chtnis angenommen habe. Denn im Schreiben vom 2.Â August 2020 gegenÃ¼ber dem Beklagten habe dieser erklÃ¤rt, dass dem Vater der Niesbrauch auf Lebenszeit zugewendet worden sei und gerade nicht, dass das zugewendete VermÃ¤chtnis nicht angenommen worden wÃ¤re, sondern er sich nach wie vor in der Pflicht sehe, den Niesbrauch zu erfÃ¼llen, der allerdings als Niesbrauch an einem Geldbetrag wertlos sei. Im vorliegenden Fall seien daher nicht nur das lange Wohnenbleiben in der Wohnung, sondern auch weitere UmstÃ¤nde vorhanden, die auf den konkludenten Annahmewillen schlieÃen lieÃen. Eine Ausschlagung zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt komme damit nicht mehr in Betracht, da der KlÃ¤ger das VermÃ¤chtnis angenommen habe. Daran Ã¤ndere auch die Niederlegung des Amtes des Testamentsvollstreckers (ErklÃ¤rung vom 7.Â Oktober 2019) nichts mehr, unabhÃ¤ngig davon, ob der KlÃ¤ger zu diesem Zeitpunkt noch geschÃ¤ftsfÃ¤hig gewesen sei, woran aufgrund der Demenzdiagnose Zweifel bestÃ¼nden. Deshalb sei auch der Anspruch auf VermÃ¤chtniserfÃ¼llung noch nicht verjÃ¤hrt unabhÃ¤ngig davon, dass AnsprÃ¼che auf ÃbertragungÂ des Eigentums an einem GrundstÃ¼ck sowie auf BegrÃ¼ndung, ÃbertragungÂ oder Aufhebung eines Rechts an einem GrundstÃ¼ck oder auf Ãnderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die AnsprÃ¼che auf die Gegenleistung erst nach Â§Â 196 BGB in zehn Jahren verjÃ¤hrten.
Indem der Sohn des KlÃ¤gers das GrundstÃ¼ck verkauft habe, habe er die nachtrÃ¤gliche UnmÃ¶glichkeit der ErfÃ¼llung des VermÃ¤chtnisses in der zugewandten Form herbeigefÃ¼hrt. Damit hafte er nach Â§Â§Â 280, 283,285 BGB. Verletze der Schuldner eine Pflicht aus dem SchuldverhÃ¤ltnis, so kÃ¶nne der GlÃ¤ubiger gemÃ¤Ã Â§Â 280 Abs.Â 1 BGB Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Schadensersatz statt der Leistung kÃ¶nne der GlÃ¤ubiger nur unter den zusÃ¤tzlichen Voraussetzungen des Â§Â 281, Â§Â 282 oder 283 verlangen (Â§Â 280 Abs.Â 3 BGB). Hier sei wegen der UnmÃ¶glichkeit durch Verkauf des zugewandten VermÃ¤chtnisses im Sinne des Â§Â 275 SatzÂ 1 BGB Schadensersatz zu leisten. Dieser Anspruch sei damit auf Wertausgleich gerichtet und nicht auf die Zinsen am Geldbetrag beschrÃ¤nkt. Der Wert des Anspruchs sei vom Beklagten zutreffend berechnet worden. Allein die Behauptung, die ortsÃ¼bliche Vergleichsmitte habe nicht erzielt werden kÃ¶nnen, verfange nicht. Denn aus den dem Beklagten eingereichten Fotos der Wohnung kÃ¶nne auf eine Unvermietbarkeit nicht geschlossen werden. Selbst wenn eine Weitervermietung nur unterhalb der ortsÃ¼blichen Vergleichsmiete (569,86Â â¬) in Betracht gekommen wÃ¤re, sei kein Grund ersichtlich, weshalb nicht wenigstens der vom KlÃ¤ger monatlich erforderliche Betrag von ursprÃ¼nglich 308,44Â â¬ samt eventueller geringer ErhÃ¶hungen hÃ¤tte erzielt werden kÃ¶nnen. Vorliegend sei die Realisierbarkeit des Anspruches in angemessener Zeit zu bejahen. Denn der VerkaufserlÃ¶s sei noch ungeschmÃ¤lert beim Sohn des KlÃ¤gers vorhanden, der den NieÃbrauchsanspruch des KlÃ¤gers schon mit Schreiben vom 2.Â August 2020 eingerÃ¤umt habe.

Gegen den den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers gegen Empfangsbekenntnis am 15.Â Dezember 2022 zugestellten Gerichtsbescheid haben diese am 13.Â Januar 2023 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg Berufung erhoben. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt der KlÃ¤ger aus, wÃ¤hrend der Beklagte im Bescheid vom 8.Â Februar 2021 noch davon ausgegangen sei, dass der KlÃ¤ger den Niesbrauch

noch nicht geltend gemacht habe, habe er im Widerspruchsbescheid vom 22.Â Juli 2021 (erstmals) die Auffassung vertreten, der KlÃ¤ger habe die Nutzung des Hauses wahrgenommen und auch die Nebenkosten gezahlt; er habe also durch konkludentes Verhalten gegenÃ¼ber dem Sohn und Erbe das VermÃ¤chtnis angenommen. Bereits in der KlagebegrÃ¼ndung sei darauf hingewiesen worden, dass es Aufgabe des KlÃ¤gers sei, den Niesbrauch geltend zu machen, was er nicht â auch nicht konkludent â getan habe. Allein das Weiterbewohnen einer vermÃ¤chtnisweisen zugewandten Wohnung stelle keine Annahme eines VermÃ¤chtnisses dar. Der Sohn habe den KlÃ¤ger in den RÃ¤umlichkeiten geduldet. Der Beklagte sei darÃ¼ber informiert worden, dass die laufenden Kosten das Anwesen betreffend durch EinzugsermÃ¤chtigung vom Konto des KlÃ¤gers abgebucht worden seien, was bereits viele Jahre vor dem Tode der Erblasserin so gewesen sei. Es sei darauf hinzuweisen, dass zwischen dem KlÃ¤ger und seinem Sohn nie das NieÃbrauchsrecht in irgendeiner Art und Weise angesprochen worden sei und weder ausdrÃ¼cklich noch konkludent von ihr geltend gemacht worden sei. Darauf bezogen, dass das Sozialgericht davon ausgehe, dass der KlÃ¤ger sich die Position des Testamentsvollstreckers verschafft habe und damit sich selbst gegenÃ¼ber und auch dem Sohn gegenÃ¼ber konkludent die Annahme des VermÃ¤chtnisses erklÃ¤rt habe, sei darauf hinzuweisen, dass der KlÃ¤ger nach dem Tod der Erblasserin vom Nachlassgericht ein Schreiben erhalten habe mit der Frage, ob er das Amt des Testamentsvollstreckers annehmen werde. Der KlÃ¤ger habe ein beigefÃ¼gtes Formular ausgefÃ¼llt und zurÃ¼ckgesendet; ein Testamentsvollstreckerzeugnis sei jedoch nie beantragt worden. Weitere TÃ¤tigkeiten von Seiten des KlÃ¤gers seien nicht erfolgt. Das Konstrukt, wonach nach Â§Â 181 BGB in Form eines In-Sich-GeschÃ¤fts der KlÃ¤ger sich selbst gegenÃ¼ber die Annahme erklÃ¤rt habe, sei weit hergeholt und gehe am gegebenen Sachverhalt vorbei. Gleiches gelte fÃ¼r die Annahme, der Sohn und Erbe vertrete selbst die Auffassung, es existiere ein VermÃ¤chtnis. Er habe beim Kopieren des geforderten Vertrages lediglich dessen Inhalt wiedergegeben. Daraus die Annahme eines VermÃ¤chtnisses herzuleiten, gehe an der Sache vorbei. Es sei darauf hinzuweisen, dass der Sohn des KlÃ¤gers nicht davon ausgehe, dass sein Vater ausdrÃ¼cklich oder in irgendeiner Art und Weise konkludent das VermÃ¤chtnis angenommen habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 14.Â Dezember 2022 und den Bescheid des Beklagten vom 8.Â Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.Â JuliÂ 2021 aufzuheben, und den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab 1.Â Juli 2020 ergÃ¤nzend Hilfe zur Pflege in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den Gerichtsbescheid vom 14.Â Dezember 2022 fÃ¼r zutreffend. Der KlÃ¤ger gebe an, das VermÃ¤chtnis aus dem Testament seiner Ehefrau vom

8.Â November 1995 nicht angenommen zu haben, da ein nach auÃen tretendes Verhalten, aus dem die Annahme folge, nicht erkennbar sei. Ausweislich der KontoauszÃ¼ge habe der KlÃ¤ger sÃ¤mtliche Verpflichtungen bezÃ¼glich des GrundstÃ¼cks Ã¼bernommen. Aus den vorgelegten KontoauszÃ¼gen seien Ãberweisungen ersichtlich, die ein Mieter einer Wohnung nicht gezahlt hÃ¤tte.

Im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts am 2.Â Mai 2023 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte des Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§Â 124 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden.

Die nach den Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1, Abs.Â 3 SGG statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§Â 151 Abs.Â 1 und Abs.Â 3 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbernahme der ungedeckten Heimkosten fÃ¼r die Zeit ab dem 1.Â Juli 2020 abgelehnt.

MaÃgebliche Anspruchsgrundlage ist Â§Â 19 Abs.Â 3 SGBÂ XII i.V.m. Â§Â 61 SGBÂ XII. Danach haben Personen, die pflegebedÃ¼rftig im Sinne des Â§Â 61a SGBÂ XII sind, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die fÃ¼r die Hilfe zur Pflege benÃ¶tigten Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen.

PflegebedÃ¼rftig sind gemÃ¤Ã Â§Â 61a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII Personen, die gesundheitsbedingte BeeintrÃ¤chtigungen der SelbststÃ¤ndigkeit oder der FÃ¤higkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedÃ¼rfen. PflegebedÃ¼rftige Personen im Sinne des SatzesÂ 1 kÃ¶nnen kÃ¶rperliche, kognitive oder psychische BeeintrÃ¤chtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbststÃ¤ndig kompensieren oder bewÃ¤ltigen (SatzÂ 2).

Der KlÃ¤ger war und ist im gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum (ab 1.Â Juli 2020) aufgrund seiner Demenzerkrankung nach dem Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes der BKK 24-Pflegekasse vom 10.Â Juli 2020 mit dem PflegegradÂ 4 seit 1.Â Juni 2020 unter BerÃ¼cksichtigung der Kriterien in Â§Â 61a Abs.Â 1 SGBÂ XII pflegebedÃ¼rftig im Sinne von Â§Â 61 SGBÂ XII.

GemÃ¤Ã Â§Â 65 SatzÂ 1 SGBÂ XII haben PflegebedÃ¼rftige der PflegegradeÂ 2, 3, 4 oder 5 Anspruch auf Pflege in stationÃ¤ren Einrichtungen, wenn hÃ¤usliche oder teilstationÃ¤re Pflege nicht mÃ¶glich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt. Beim KlÃ¤ger bestand und besteht eine fortgeschrittene demenzielle Erkrankung, die maÃgebliche Pflege in der stationÃ¤ren Einrichtung notwendig machte und macht.

HilfeÂ zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen werdenÂ gemÃ¤Ã Â§Â 19 Abs.Â 3 SGB XII nach dem FÃ¼nften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit denÂ Leistungsberechtigten, ihrenÂ nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjÃ¤hrig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÃ¶gen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist. Im Rahmen der BedarfsprÃ¼fung des KlÃ¤gers sind gemÃ¤Ã Â§Â 82 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ XII alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Hiervon ausgehend hat der Beklagte unter BerÃ¼cksichtigung des dem KlÃ¤ger zur VerfÃ¼gung stehenden Einkommens von seiner Alters- und Witwenrente in HÃ¶he von (ab 1.Â Juli 2020) 1.264,33Â â¬ und 480,84Â â¬ sowie unter BerÃ¼cksichtigung der Betriebsrente ab 1.Â Juli 2020 in HÃ¶he von 950,33Â â¬ monatlich netto nachvollziehbar einen monatlich ungedeckten Bedarf die Pflegeheimkosten betreffend von 308,44Â â¬ (Stand August 2020) berechnet.

Dieser monatliche ungedeckte Bedarf steht dem KlÃ¤ger jedoch nicht als Hilfe zur Pflege zu, da der KlÃ¤ger Ã¼ber verwertbares VermÃ¶gen verfÃ¼gt.

DiesbezÃ¼glich macht sich der Senat die zutreffende BegrÃ¼ndung des SG in seinem Gerichtsbescheid vom 14.Â Dezember 2022 nach eigener PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage zu eigen, verweist auf diese und sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren BegrÃ¼ndung ab. Allerdings steht fÃ¼r den Senat (ebenfalls) fest, dass auch der Sohn des KlÃ¤gers von einer Annahme des VermÃ¤chtnisses in Â§Â 3 Abs.Â 1 des Erbvertrages vom 8.Â November 1995 und einer AusÃ¼bung des Niesbrauchs des GrundstÃ¼cks/Wohnung in O1 in der W1 seitens des KlÃ¤gers ausgegangen ist. Das steht fest aufgrund der eigenen AusfÃ¼hrungen des Sohnes in seinem Schreiben vom 2.Â August 2020 an den Beklagten. In diesem Schreiben hat der Sohn des KlÃ¤gers ausgefÃ¼hrt: â Meinem Vater wurde in dem vorgenannten Erbvertrag der Niesbrauch auf Lebenszeit am gesamten Niesbrauch zugewendet. Er hat daher bis zu seinem Umzug ins Pflegeheim am 31.Â August 2019 mietfrei im Haus gewohnt. Der Nachlass meiner verstorbenen Mutter besteht nur noch aus dem VerkaufserlÃ¶s des Hauses. Als NieÃbraucher stehen meinem Vater die Nutzungen (als MietzinsertrÃ¤ge) aus diesem VerkaufserlÃ¶s zu. Aufgrund des aktuellen â Null-Zins-Niveausâ gibt es keine ZinsertrÃ¤ge und somit lÃ¤uft der Niesbrauch ins Leereâ. Diese AusfÃ¼hrungen des Sohnes des KlÃ¤gers sind so zu verstehen, dass er selbst von der AusÃ¼bung des Niesbrauchs durch seinen Vater ausgegangen ist dadurch, dass er das dem Sohn vererbte Anwesen tatsÃ¤chlich bewohnt hat. Er bringt zum Ausdruck, dass dem KlÃ¤ger das Recht am Niesbrauch

zugestanden hat und er es auch ausgeÃ¼bt hat. Ein anderes VerstÃ¤ndnis der AusfÃ¼hrungen des Sohnes des KlÃ¤gers, dass dem KlÃ¤ger nach Verkauf des Hauses aus dem vorhandenen VerkaufserlÃ¶s die â□□Nutzungen des Niesbrauchsâ□□ in Form von Zinsen (weiter) zustÃ¼nden, liegt nicht nahe. Denn wenn, wie der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers vortrÃ¤gt, der Sohn des KlÃ¤gers in seinem Schreiben vom 2. August 2020 â□□nurâ□□ den Inhalt des Vertrages vom 8. November 1995 wiedergeben hÃ¤tte wollen, wÃ¤ren die AusfÃ¼hrungen zu â□□den Nutzungen des Niesbrauchs in Form von Zinsenâ□□ dadurch nicht erklÃ¤rbar.

Das NieÃ□brauchsrecht (unentgeltliche Nutzung des Anwesens/der Wohnung) ist auch nicht durch den Einzug des KlÃ¤gers am 31.Â August 2019 in das Pflegeheim Haus E1 in A1 untergegangen. Dies hat kein ErlÃ¶schen des NieÃ□brauchsrechts (Wohnungsrechts) bewirkt. Bei einem Wohnungsrecht handelt es sich um eine besondere Art der beschrÃ¤nkten persÃ¶nlichen Dienstbarkeit (Â§Â 1390 Abs.Â 1 SatzÂ 1 BGB). FÃ¼r das ErlÃ¶schen dieses Wohnungsrechts gelten daher dieselben GrundsÃ¤tze wie das ErlÃ¶schen einer solchen Dienstbarkeit. Danach erlischt das Recht, wenn seine AusÃ¼bung aus tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen GrÃ¼nden dauerhaft unmÃ¶glich ist (mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichtshofs â□□ BGH â□□ vom 7.Â Dezember 1984 â□□ VZR 185/83Â â□□Â , juris). Dies ist u.a. der Fall, wenn das Recht niemandem mehr einen Vorteil bietet (BGH, Urteil vom 19.Â Januar 2007 â□□ VZR 163/06 â□□ und vom 13.Â Juli 2012 â□□ VZR 206/11 -). An diesen Voraussetzungen fehlt es, wenn das Wohnungsrecht aufgrund der Aufnahme des Berechtigten in ein Pflegeheim nicht ausgeÃ¼bt werden kann. Denn ihm bleibt nach der zitierten Rechtsprechung des BGH nach Â§Â 1019 Abs.Â 1 SatzÂ 2 BGB die MÃ¶glichkeit, mit Gestattung des GrundstÃ¼ckseigentÃ¼mers die AusÃ¼bung seines Rechts anderen zu Ã¼berlassen und dadurch z.B. fÃ¼r sich einen Mietanspruch gegen den Besitzer der dem Recht unterliegenden RÃ¤ume zu begrÃ¼nden (mit Hinweis auf das Urteil des BGH vom 2.Â Juni 1972 â□□ VZR 154/70 -, juris). Dies wÃ¤re vorliegend auch rechtlich zulÃ¤ssig gewesen, denn im Erbvertrag vom 8. November 1995 war zu Lasten des KlÃ¤gers nicht vereinbart, dass eine Ã□berlassung des Wohnrechts an Dritte und die Umwandlung des Wohnrechts in einen Zahlungsanspruch ausgeschlossen waren (so im Urteil des Senates vom 13. April 2022 â□□ L 2 SO 3659/20 â□□ juris). Ein in der Person des Berechtigten liegendes AusÃ¼bungshindernis fÃ¼hrt somit nicht generell zum ErlÃ¶schen des Wohnungsrechts, selbst wenn das Hindernis auf Dauer besteht.

Zutreffend hat der Beklagte den Kapitalwert des VermÃ¤chtnisses des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 23.387,04Â â□¬ berechnet. Hieraus folgt auch unter BerÃ¼cksichtigung des dem KlÃ¤ger zustehenden VermÃ¶gensfreibetrages gemÃ¤Ã□ Â§Â 90 Abs.Â 2 Nr.Â 9 SGBÂ XII i.V.m. Â§Â 1 Nr.Â 1 der Verordnung zu Â§Â 90 Abs.Â 2 Nr.Â 9 SGBÂ XII in HÃ¶he von 5.000,00Â â□¬ in den Jahren 2020 bis 2022 bzw. 10.000,00Â â□¬ ab 1.Â Januar 2023, dass der monatliche ungedeckte Bedarf des KlÃ¤gers seit 1.Â Juli 2020 bis aktuell mit dem verwertbaren VermÃ¶gen des KlÃ¤gers gedeckt werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs.Â 2 Nrn.1 und 2 SGG)

liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024